



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2129-040061**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Krankenkassen Patientendaten für Werbezwecke nicht nutzen dürfen.

Der Petent erklärt zur Begründung seines Anliegens, bislang hätten die gesetzlichen Krankenkassen ihre Versicherten jeweils um Erlaubnis bitten müssen, ihre Patientendaten zu Werbezwecken auszuwerten. Auf Basis dieser Daten konnten die Kassen den Mitgliedern individuelle Werbung zusenden lassen, bsw. für Versorgungsprogramme oder Therapien.

Die Regelung des § 68b Absatz 3 des Sozialgesetzbuches V, wonach die Krankenkassen die Auswertung von Daten eines Versicherten und die Unterbreitung von Informationen und Angeboten nur vornehmen dürften, wenn die oder der Versicherte zuvor eingewilligt habe, habe die Große Koalition geändert. Die Einwilligung der Patienten sei abgeschafft worden. So heiße es nun "die Teilnahme an Maßnahmen [...] ist freiwillig. Die Versicherten können der gezielten Information oder der Unterbreitung von Angeboten [...] durch die Krankenkassen jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen."

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand 458 Mitzeichner und wurde in 12 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) vorgenommenen Änderungen in § 68b Absatz 2 und 3 SGB V stehen in Verbindung mit den Anforderungen des § 284 Absatz 1



Satz 1 Nummer 19 SGB V und schaffen einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand für eine Datenverarbeitung durch die Krankenkassen für die Zwecke der Vorbereitung von Versorgungsinnovationen, zur Information der Versicherten sowie zur Unterbreitung individuell geeigneter Versorgungsinnovationen und sonstiger individuell geeigneter Versorgungsleistungen. Es handelt sich dabei um einen nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und i Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) grundsätzlich zulässigen gesetzlichen Erlaubnistatbestand.

Die Regelung des § 68b SGB V wurde mit dem am 19. Dezember 2019 in Kraft getretenen Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) in das SGB V eingeführt. Mit der entsprechenden Regelung des DVG erkennt der Gesetzgeber an, dass zur Fortentwicklung der Versorgung durch Digitalisierung und Innovation auch die Kostenträger in die Lage versetzt werden müssen, bedarfsgerechte und innovative Versorgungsangebote zu entwickeln und ihren Versicherten zu unterbreiten (vgl. BT-Drs. 19/13438).

Die Erfahrungen der Krankenkassen bei der Umsetzung des § 68b SGB V in der Fassung nach DVG haben gezeigt, dass die Regelungen in der damals bestehenden Fassung nicht in der Lage waren, die gesetzliche Zielsetzung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund war im Rahmen des PDSG eine Weiterentwicklung des datenschutzrechtlichen Handlungsrahmens der Krankenkassen geboten. Mit der Regelung des § 68b SGB V in der Fassung nach PDSG hat der Gesetzgeber dementsprechend festgestellt, dass die Krankenkassen ihren Versicherten etwa im Rahmen von Leistungen nach §§ 11 Abs. 6, 63 oder 140a SGB V zusätzliche Versorgungsangebote unterbreiten können, von denen insbesondere Ältere oder multi-morbide Personen profitieren. Da diese bisher nicht gezielt über diese Angebote informiert wurden, blieben entsprechende Angebote häufig ungenutzt. Hierdurch bestand eine erhebliche Ungleichheit bei der Versorgung gesundheitsaffiner Bevölkerungsgruppen mit hoher Patientensouveränität und besonders vulnerablen Patientengruppen mit besonderem Versorgungsbedarf. Die mit dem PDSG vorgenommene Überarbeitung der Datenverarbeitungsbefugnis nach § 68b SGB V leistet



damit einen wichtigen Beitrag zur gleichberechtigten Wahrnehmung von Versorgungsangeboten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.